

haben aber gezeigt, daß diese Gliederung im Normalfall den Anforderungen, die an das wesentliche Ermittlungsergebnis zu stellen sind, gerecht wird.

Das wesentliche Ermittlungsergebnis wird gewöhnlich mit den *Angaben über die Person des Beschuldigten* eingeleitet. Sie sollen dem Gericht ein Bild der Persönlichkeit des Täters bzw. Teilnehmers, soweit sich daraus Schlüsse auf die konkrete Straftat ergeben, vermitteln. Das ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Auf die Notwendigkeit der Differenzierung der Subjekte von Verbrechen für die Durchsetzung einer richtigen Strafpolitik wurde bereits hingewiesen.¹⁰⁵ An dieser Stelle soll kurz auf die Rolle der Person des Beschuldigten für die richtige Qualifizierung der Handlung eingegangen werden. Lekschas/Renneberg schreiben, daß die Organe der Strafrechtspflege es bei jedem Verbrechen

„mit der Handlung eines ganz bestimmten Menschen, eines bestimmten Subjekts, zu tun haben. Allein daraus folgt schon, daß die Eigenschaften dieses Subjekts auch den Charakter der begangenen Handlung bedingen müssen, und daß man folglich das Subjekt nicht von seinen Handlungen lösen darf.“¹⁰⁶

Die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Stellung in und zu der gesellschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, seine Einstellung zu den Fragen des Klassenkampfes und andere mit seiner Person im Zusammenhang stehende Umstände, wie z. B. eine — meist selbstverschuldete — wirtschaftlich ungünstige Lage, jugendliches Alter, Umgang mit leichtsinnigen Elementen und vieles andere können von bestimmendem Einfluß auf die begangene Tat, auf deren Richtung gegen bestimmte strafrechtlich geschützte Verhältnisse, auf das Ausmaß der Gesellschaftsgefährlichkeit und der moralisch-politischen Verwerflichkeit der Handlung sein.¹⁰⁷

Diesen konkreten Einfluß der Persönlichkeit des Beschuldigten auf das von ihm begangene Verbrechen muß der Staatsanwalt in seiner Anklageschrift aufdecken und nachweisen. Es geht also in den Angaben zur Person nicht darum, den Lebenslauf des Beschuldigten in allen Einzelheiten zu schildern, sondern allein darum, den mitbestimmenden Einfluß der Persönlichkeit des Beschuldigten auf die Richtung

105. vgl. S. 154 f. dieses Leitfadens.

106. Lekschas/Renneberg, *Die Bedeutung des Subjekts des Verbrechens für die rechtliche Beurteilung des Verbrechens und die Strafzumessung*, NJ, 1953, S. 669.

107. vgl. ebenda.